

VERORDNUNG**über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen sowie Beiträge an Ortsparteien
(Entschädigungsverordnung; EVO)**

(vom 16. November 2023)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Altdorf,

gestützt auf Artikel 6 Bst. a der Gemeindeordnung¹ und auf Artikel 110 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Geltungsbereich**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

² Sie bestimmt den jährlichen Beitrag an die Ortsparteien

Artikel 2 Vorbehalt

Diese Verordnung gilt nur, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

¹ ARB 1.11

² RB 1.1101

2.33

(November 2023)

2. Abschnitt: **Jährliche Pauschalentschädigungen**

Artikel 3 Amtsentschädigungen

¹ Die folgenden Behörden und Kommissionen erhalten jährlich eine feste Entschädigung

Gemeinderat	Präsidium	Fr.	24'000
	Mitglieder	Fr.	12'000
Schulrat	Präsidium	Fr.	5'000
	Mitglieder	Fr.	2'500
Baukommission	Präsidium	Fr.	3'000
	Mitglieder	Fr.	1'500
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	Präsidium	Fr.	2'500
	Mitglieder	Fr.	500
Wasserkommission	Präsidium	Fr.	2'500
	Mitglieder	Fr.	500

² Die Vizepräsidien des Gemeinderates und des Schulrates werden im Sinne einer Bereitschaftsentschädigung mit einer zusätzlichen Pauschale von 10% der Amtsentschädigung der entsprechenden Präsidien entschädigt.

³ Der Gemeinderat kann für weitere ausserordentliche und zeitlich beschränkte Kommissionen oder Ausschüsse zusätzliche Pauschalentschädigungen beschliessen. Diese dürfen pro Person und Jahr den Betrag von Fr. 3'000 nicht überschreiten.

Artikel 4 Spesenpauschale

¹ Mitglieder von Behörden oder Kommissionen, welche mit der digitalen Sitzungsverwaltung arbeiten, erhalten folgende pauschalen Spesenentschädigungen:

- | | | | |
|----|--------------------------|-----|---------------|
| a) | ab 3 Sitzungen pro Monat | Fr. | 100 pro Monat |
| b) | ab 2 Sitzungen pro Monat | Fr. | 50 pro Monat |

² Diese Entschädigung deckt die Nutzung von privaten Büroräumlichkeiten, IT- und Telekommunikationsgeräten sowie die Fahr- und Parkspeesen innerhalb des Kantons Uri.

3. Abschnitt: Sitzgelder**Artikel 5** Begriff

¹ Als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer, insbesondere:

- a) alle Sitzungen, Konferenzen, Tagungen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen und mit anderen Behörden;
- b) alle Sitzungen, Konferenzen, Tagungen und dergleichen mit Dritten, für welche ein Behördenmitglied vom Rat delegiert wurde;
- c) alle Besprechungen mit der Verwaltung, mit Behörden und Kommissionen sowie mit der Bevölkerung

² Nicht als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Vorbereitungsarbeiten (Aktenstudium, Besprechungen, etc.) für ordentliche Sitzungen;
- b) die Teilnahme an Gemeindeversammlungen für Personen, welche nicht in einer offiziellen oder amtlichen Funktion Aufgaben wahrnehmen müssen.
- c) spontane Besprechungen und Telefonate mit der Bevölkerung

2.33

(November 2023)

Artikel 6 Höhe

¹ Das Sitzgeld beträgt:

- | | | | |
|----|-------------------------------|-----|----|
| a) | für Sitzungen bis zu 1 Stunde | Fr. | 40 |
| b) | für jede weitere halbe Stunde | Fr. | 20 |

² Für die Leitung von Behörden- und Kommissionssitzungen wird das doppelte Sitzgeld ausbezahlt. Davon ausgenommen ist die Leitung von Unterkommissionen oder Ausschüssen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend, welche Behörden und Kommissionen für die Leitung ein doppeltes Sitzgeld beanspruchen können.

³ Für jede einzelne Sitzung gemäss Art. 5 Abs. 1 können höchstens 8 Stunden abgerechnet werden.

Artikel 7 Delegationen zu Repräsentationszwecken

Mitglieder der Behörden, Kommissionen sowie der Verwaltung, die zu Vereinsnälässen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen delegiert werden, haben Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 80.

Artikel 8 Entschädigungen von Dritten

Werden für Sitzungen oder Delegationen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b Entschädigungen wie z.B. Sitzgelder, Pauschalentschädigungen, Verwaltungsratshonorare oder dergleichen ausbezahlt, so sind diese an die Gemeinde zu überweisen. Ausgenommen davon sind Sach- und Naturalentschädigungen.

Artikel 9 Urnenbüro

¹ Für das Auszählen der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen wird eine Mindestpauschale von Fr. 80 ausgerichtet.

² Erfordert das Auszählen mehr als 2 Stunden, wird für jede angebrochene halbe Stunde Fr. 20 ausgerichtet.

³ Bei besonderen Verhältnissen (z.B. Landratswahlen) kann der Gemeinderat diese Ansätze angemessen erhöhen oder eine Pauschalentschädigung beschliessen.

⁴ Diese Ansätze haben für alle Mitglieder des Urnenbüros bzw. für die anlässlich der Abstimmungen und Wahlen tätigen Personen Gültigkeit.

Artikel 10 Sozialversicherungen, Unfall und Krankheit

¹ Die Amtsentschädigungen sowie die Sitzgelder unterstehen den gesetzlichen Sozialversicherungen und sind entsprechend den allgemeinen Bestimmungen abzurechnen.

² Die Amtsentschädigungen sowie die Sitzgelder werden im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit der Pensionskasse Uri abgerechnet, sofern die erforderlichen Schwellenwerte überschritten werden.

³ Die Arbeitnehmendenbeiträge der Sozialversicherungen für AHV, IV, EO und ALV sowie der beruflichen Vorsorge werden von den Amtsentschädigungen abgezogen. Die Beiträge für Sitzgelder werden durch die Gemeinde übernommen.

2.33

(November 2023)

⁴ Behördenmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Krankheit versichert, sofern ihre Tätigkeit mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt. Die Arbeitnehmendenbeiträge, Versicherungsleistungen sowie die Fortzahlung der mutmasslichen Amtsentschädigungen und Sitzgelder richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Altdorf¹.

4. Abschnitt: **Spesen**

Artikel 11 Spesenvergütungen

¹ Die Spesenvergütungen für Verpflegung und Übernachtung bzw. für Reisespesen richten sich nach den Bestimmungen des Personalreglements für das Verwaltungspersonal².

² Die Mitglieder von Behörden haben bei Dienstreisen Anspruch auf Vergütung der Kosten eines Zweitklassbilletes.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 4.

5. Abschnitt: **Beiträge an Ortsparteien**

Artikel 12 Beiträge an Ortsparteien

¹ Eine Ortspartei hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie mindestens einen Sitz in einer Behörde oder einer Kommission besetzt, welche durch das Volk an der Urne oder an der Gemeindeversammlung gewählt wird.

¹ ARB 2.45

² ARB 2.47

² Als durch das Volk gewählte Behörden oder Kommissionen gelten der Gemeinderat, der Schulrat, die Baukommission, die Wasserkommission und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

³ Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen

a)	einen Sockelbeitrag	Fr.	300
b)	pro gewählten Sitz	Fr.	150

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung hebt alle bisherigen Reglemente, Erlasse, Beschlüsse und Bestimmungen in dieser Sache auf, insbesondere das Reglement über Sitzungs-, Taggelder- und Spesenvergütung für Behörden und Kommissionen¹.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Pascal Ziegler

Der Gemeindeschreiber: Bernhard Schuler

¹ ARB 2.32